

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2015/9/29 8ObA40/15p, 9ObA69/15k, 8ObA49/15m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.2015

Norm

AVRAG §5 Abs2

1. AVRAG § 5 heute
2. AVRAG § 5 gültig ab 23.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
3. AVRAG § 5 gültig von 01.01.1997 bis 22.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 754/1996
4. AVRAG § 5 gültig von 01.07.1993 bis 31.12.1996

Rechtssatz

Die klare Konzeption dieser Regelung setzt den Übergang des Arbeitsverhältnisses auf den Erwerber (mangels Widerspruchs des Arbeitnehmers) bei gleichzeitiger Nichtübernahme der betrieblichen Pensionszusage durch den Erwerber voraus. Es kann somit kein Zweifel daran bestehen, dass der Arbeitnehmer den Betriebsübergang "mitmachen" muss, um in den Genuss der privilegierten Anwartschaftsabfindung nach § 5 Abs 2 AVRAG zu gelangen. Die klare Konzeption dieser Regelung setzt den Übergang des Arbeitsverhältnisses auf den Erwerber (mangels Widerspruchs des Arbeitnehmers) bei gleichzeitiger Nichtübernahme der betrieblichen Pensionszusage durch den Erwerber voraus. Es kann somit kein Zweifel daran bestehen, dass der Arbeitnehmer den Betriebsübergang "mitmachen" muss, um in den Genuss der privilegierten Anwartschaftsabfindung nach Paragraph 5, Absatz 2, AVRAG zu gelangen.

Entscheidungstexte

- RS0130250">8 ObA 40/15p
Entscheidungstext OGH 30.07.2015 8 ObA 40/15p
Beisatz: Im Fall der privilegierten Kündigung gebührt dem Arbeitnehmer die Anwartschaftsabfindung nach § 5 Abs 2 AVRAG nicht. (T1); Veröff: SZ 2015/74
- RS0130250">9 ObA 69/15k
Entscheidungstext OGH 27.08.2015 9 ObA 69/15k
- RS0130250">8 ObA 49/15m
Entscheidungstext OGH 29.09.2015 8 ObA 49/15m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130250

Im RIS seit

05.10.2015

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at